

Gemeinde Wangerland

Untersuchung

Potentialflächen für die Windenergienutzung

plan
kontor städtebau

Ehnenstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99
Email: info@plankontor-staedtebau.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Vorgehensweise	5
3	Ermittlung der Ausschlussflächen	7
3.1	Siedlungsbereiche und Bebauung	7
3.2	Natur und Landschaft	10
3.3	Verkehrsanlagen und sonstige Infrastruktur.....	14
3.4	Regionales Raumordnungsprogramm	14
3.5	Prüfung „substantieller Raum“	15
4	Potentialflächen	19
4.1	Flächenbeschreibung	21
4.2	Fläche A.....	23
4.3	Fläche B.....	24
4.4	Fläche C	25
4.5	Fläche D	26
4.6	Fläche E.....	27
4.7	Fläche F.....	28
4.8	Fläche G	29
4.9	Fläche H	30
4.10	Fläche I.....	31
4.11	Fläche J	33
4.12	Vorhandener WEA-Bestand als mögliche Potentialflächen	34
5	Flächenbewertung	35
5.1	Bewertungskriterien.....	35
5.2	Hinweise für das weitere Vorgehen.....	42

Stand: 02.12.2014

Abkürzungen

WEA	Windenergieanlage
LRP	Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland mit Fortschreibung 2012-2014
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland
FNP	Flächennutzungsplan
NLT – Papier	Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie Stand Oktober 2014

Informationen als Beilagen

- Karte 1 mit „harten Ausschlusskriterien“
- Karte 1b mit 400 m Abständen zu Siedlungsnutzungen
- Karte 2 mit „weichen Ausschlusskriterien“ und Potentialflächen
- Übersicht Belange RROP
- Übersicht Belange Siedlung(entwicklung)
- Übersicht Belange Natur und Landschaft
- Übersicht Infrastruktureinrichtungen
- Übersicht Fremdenverkehrszonen und touristische Radrouten
- tabellarische Übersicht der Ausschlussflächen und Abstände mit kurzer Begründung

1 Einleitung

Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen, und damit auch Windenergieanlagen (WEA), sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich seit 1996 zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen und die Erschließung gesichert ist. Gleichzeitig bietet der § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Gemeinden die Möglichkeit, die Standorte für Windenergieanlagen durch entsprechende Darstellungen von Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan zu steuern und die verbleibenden Bereiche im sonstigen baurechtlichen Außenbereich mit einer Ausschlusswirkung zu belegen. Nach gängiger Rechtsprechung ist ein gemeindeweites Planungskonzept Voraussetzung für die Darstellung von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan, die mit einer Ausschlusswirkung verbunden wird.

In der Gemeinde Wangerland wurden aufgrund der dort besonders guten Standortbedingungen an der windreichen Küste bereits mit Beginn der Entwicklung der entsprechenden Technik Windenergieanlagen (WEA) errichtet. Im gesamten Gemeindegebiet wurden im Laufe der Jahre im damals unbeplanten Außenbereich WEA verschiedener Typen einzeln oder in kleinen Gruppen in Betrieb genommen. Zur Zeit befinden sich noch ca. 50 solcher WEA im Gemeindegebiet. Von der Möglichkeit der planungsrechtlichen Steuerung der Zulässigkeit von WEA im Außenbereich hat die Gemeinde früh Gebrauch gemacht und Sondergebiete „Windenergieparks“ in Bassens und Sophiengroden ausgewiesen und damit gleichzeitig bestimmt, dass an anderer Stelle im Gemeindegebiet in der Regel im Außenbereich keine WEA mehr zulässig sind. Diese 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch das Urteil vom OVG Lüneburg vom 30.10.1997 insbesondere wegen mangelnder Standortbegründung und der damit verbundenen Abwägung für nichtig erklärt. Mit der 53. Änderung wurde daraufhin die Planung zur Steuerung der Errichtung der WEA umfassend überarbeitet.

Im 53. Änderungsbereich ist ein Sondergebiet Windenergie in Bassens seit 1998 wirksam und damit ist die Ausschlusswirkung für den Außenbereich verbunden (gem. § 35 Abs. 3 BauGB). Mit der 74. Änderung wurde der Windpark Bassens im Jahr 2006 erweitert. Diese Planungen wurden mit der Zielsetzung durchgeführt, die Errichtung von WEA in der Gemeinde zu konzentrieren und damit langfristig das übrige Gemeindegebiet von störenden Einflüssen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA verbunden sind, zu schützen.

Die Gemeinde Wangerland hat aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland die Aufgabenzuweisung erhalten, eine Leistung von mind. 40 MW durch die Nutzung von Windenergie zu ermöglichen. Nach dem Repowering am Standort Bassens wird dort eine Leistung von 36 MW erbracht. Die Einzelanlagen im Außenbereich erbringen zusammen eine Leistung von ca. 20 MW. In dieser Gesamtbetrachtung erfüllt die Gemeinde Wangerland diese raumordnerische Aufgabe.

Geprüft wurde daraufhin, ob es nach fachlicher Einschätzung überhaupt Flächen in der Gemeinde gibt, auf denen neue WEA in Gruppen möglichst konfliktfrei errichtet werden könnten. Eine „Öffnung“ des Gemeindegebietes mit Möglichkeit zur planlosen Errichtung von WEA ist nach Auffassung der Gemeinde aber weiterhin abzulehnen, da zwar eine gewisse Akzeptanz von WEA in der Landschaft zu erleben ist, aber eine unregelmäßige „Verspargelung“ weiterhin nicht gut geheißen wird. Dem kann mit der Planung von Flächen, auf denen Gruppen von Anlagen errichtet werden können, entgegen gewirkt werden. Dieser Aspekt ist für die Gemeinde Wangerland von besonderer Bedeutung, da für ihre Entwicklung der Belang von Fremdenver-

kehr und Erholung einen sehr hohen Stellenwert hat. Die Lage an der Küste, die Erholungsorte aber auch die ländliche Umgebung bieten vielen Touristen und Erholungssuchenden vielfältige Möglichkeiten. Die Gemeinde wirkt in jeder Hinsicht darauf hin, die Qualität dieser Angebote wenn nicht zu erhöhen, so doch auf jeden Fall eine Verschlechterung zu vermeiden, um die Bedeutung für die Erholung der Menschen aber auch für die wirtschaftliche Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. Eine Konzentration von WEA bei gleichzeitiger Freihaltung von anderen Bereichen trägt zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsempfindens bei und dient damit den genannten Zielen für Erholung und Fremdenverkehr.

2 Vorgehensweise

Für die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung für die sonstigen Bereiche der Gemeinde ist die Erstellung eines Standortkonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet erforderlich. Das Standortkonzept dient dazu, Bereiche (so genannte Konzentrationszonen oder Potentialflächen) zu ermitteln, in denen die Windenergieanlagen möglichst konfliktfrei errichtet und betrieben werden können.

Die Erarbeitung der vorliegenden flächendeckenden Voruntersuchung gliedert sich in mehrere Arbeitsschritte. In den ersten beiden Arbeitsschritten für die Festlegung von Potentialflächen für Windenergieanlagen werden im Rahmen eines Ausschlussverfahrens die Flächen und Bereiche ermittelt, die für die Nutzung der Windenergie ungeeignet sind.

Dies sind zum einen die Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (die so genannten "**harten**" **Kriterien**, hier Ausschlussflächen genannt, wie zum Beispiel die Siedlungsbereiche oder Naturschutzgebiete). Zum anderen werden die Bereiche benannt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (so genannte "**weiche**" **Kriterien**). Die Gemeinde definiert für ihr Gemeindegebiet "weiche" Ausschlussflächen nach städtebaulichen Gründen (Bestand und beabsichtigte Entwicklung) und unter Vorsorgegesichtspunkten verschiedener Belange (Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz).

Es ergeben sich bei einer Kartendarstellung (Karten 1, 1b, 2) dieser Flächen Bereiche, die für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommen. Nach der Überlagerung der einzelnen Ausschlussflächen verbleiben „weiße“ Flächen, die so genannten Potentialflächen, die grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommen.

Diese für die Darstellung als Konzentrationszone in Betracht kommenden Potentialflächen sind in einem weiteren Arbeitsschritt einzeln hinsichtlich weiterer entgegenstehender Belange, aber auch bezüglich möglicher positiver Attribute zu betrachten und zu bewerten. Das Auswahlverfahren mündet nach Abwägung aller relevanten Kriterien wie Positivkriterien, Einschränkungen und Restriktionen in eine Empfehlung von geeigneten Flächen für Sonderbauflächen für die Windenergienutzung, die im Flächennutzungsplan zusätzlich zum Windpark Bassens dargestellt werden könnten.

Erster Schritt	Ermittlung der Ausschlussflächen anhand von „harten“ Kriterien 	Flächenpotential in der Gemeinde Wangerland Karte 1 und Karte 1b
Zweiter Schritt	Ermittlung der Ausschlussflächen anhand von „weichen“ Kriterien 	Potentialflächen Karte 2
Dritter Schritt	Beschreibung und Bewertung der Potentialflächen 	Flächenempfehlung

Grundlage für die Abgrenzung der Konzentrationszonen für die Windenergie bilden gewisse Annahmen bzw. Anforderungen an die Flächen hinsichtlich der angestrebten Nutzung zur Errichtung von Windenergieanlagen.

Damit eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen auch eine Konzentrationswirkung erzielen kann, sollte sie eine gewisse Mindestgröße aufweisen, so dass ein Windpark mit in der Regel mindestens drei Windenergieanlagen der heute gängigen Größenordnung (2 - 3 MW) entstehen kann.

In einer ersten Betrachtung (**dargestellt in Karte 1**) wurden nach heutigen Erkenntnissen relativ kleine Anlagentypen mit folgenden Ausmaßen und Eigenschaften angenommen:

- Nabhöhe: 100 m
- Rotordurchmesser 100 m
- Gesamthöhe: mind. 150 m
- Schalleistungspegel: 108 dB(A) je Anlage bei uneingeschränktem Betrieb mit rechnerischen Sicherheitszuschlag, 102 dB(A) bei lärmreduziertem Betrieb

Diese Annahme erfolgte, weil

- kleinere Anlagen an der Küste mit sehr guten Windverhältnissen immer noch wirtschaftlich attraktiv sein können,
- mit großen Anlagen insbesondere bei der Betrachtung der harten Kriterien eine zu starke Restriktion der Betrachtung und der Flächenpotentiale verbunden sein könnte,
- lärmreduzierter Betrieb nachts an der Küste mit sehr guten Windverhältnissen wirtschaftlich darstellbar ist.

Um zu überprüfen, ob die oben an zweiter Stelle genannte Annahme zutrifft bzw. wie sich Anlagen mit größerer Höhe und damit einer größeren Leistungsfähigkeit auf die Flächenpotentiale auswirkt, wurden Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m einer gesonderten Flächenbetrachtung zugrunde gelegt (**dargestellt in Karte 1b**).

3 Ermittlung der Ausschlussflächen

Die oben genannten 3 Schritte werden im Folgenden aus Gründen der Übersichtlichkeit jeweils an den folgenden Gruppen von Ausschlussflächen erläutert:

- Siedlungsbereiche und Bebauung
- Natur und Landschaft
- Verkehrsanlagen und sonstige Infrastruktur
- Regionales Raumordnungsprogramm

Im Anhang befindet sich eine tabellarische Übersicht der Ausschlussflächen und Abstände mit kurzer Begründung.

3.1 Siedlungsbereiche und Bebauung

Eindeutige Ausschlussflächen sind die Bereiche, die bereits bebaut sind bzw. in der Flächennutzungsplanung der Gemeinde als Bauflächen für andere Nutzungen ausgewiesen worden sind. Hierzu gehören z.B. Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen. Für die Gemeinde sind hier andere Planungsziele zur gemeindlichen Entwicklung vorrangig. Zwar ist in Gewerbegebieten im Einzelfall die Errichtung von WEA denkbar, allerdings könnte hier kein Windpark entstehen.

3.1.1 Karte 1 und 2

Verschiedene Bauflächentypen sind gegenüber Emissionen, die vom Betrieb der WEA ausgehen, besonders empfindlich. Dabei gelten Nutzungstypen, die nur oder überwiegend dem Wohnen dienen sowie Kuranlagen als besonders empfindlich. Unter diesem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes werden den unterschiedlichen Nutzungen verschiedene Schutzabstände zugewiesen.

Hier finden die Nutzungskategorien der Baunutzungsverordnung Anwendung, deren Einteilung auch der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau und der TA Lärm zugrunde liegen. Nutzungen im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB wird dabei die M-Kategorie (Dorfgebiet MD oder Mischgebiet MI) zugewiesen. Gebäude, die verfallen sind oder für die vom Eigentümer der dauerhafte Nutzungsverzicht gegenüber der Baugenehmigungsbehörde erklärt wurde, wurden nicht als Immissionspunkte kartiert.

Die folgende Tabelle zeigt die zu den jeweiligen Gebietskategorien gehörenden Schallwerte, die der Beurteilung der Erheblichkeit einer Belastung zugrunde liegen. Gebieten, die selbst mehr oder weniger Schall abstrahlen, da z.B. gewerbliche Nutzungen dort zulässig sind, haben einen geringeren Schutzanspruch als Gebiete, die vorwiegend dem Wohnen dienen, auch wenn z.B. in Mischgebieten auch Wohnnutzung stattfindet.

	DIN 18005		TA Lärm	
	Orientierungswerte		Immissionsgrenzwerte	
	tags	nachts	tags	nachts
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 db(A)	50 dB(A)	35 db(A)
Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)	55 dB(A)	40 dB(A)
Mischgebiet/Dorfgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)	65 dB(A)	50 dB(A)
Campingplätze	55 dB(A)	40 dB(A)		
Kurgebiete	50 dB(A)	35 db(A)	45 dB(A)	35 db(A)

Bei den als Sondergebiet ausgewiesenen Bereichen wurde jeweils der Nutzungszweck betrachtet und dabei in Kategorie wenig störepfindliche Nutzung und vergleichbar mit gemischter Nutzung und in sehr ruhige Nutzung eingestuft.

wenig störepfindliche Nutzung

- Einzelhandel
- Hafen
- lärmintensive Freizeitnutzung, Sportanlagen
- Versorgungszentrum

vergleichbar mit gemischter Nutzung/ Nutzung im Außenbereich

- Ausflugslokale, Gaststätten im Außenbereich
- Ferienwohnungen im Außenbereich
- Freizeiteinrichtungen (Angeln, Reiten)
- Therapiezentrum
- Beherbergung, Gastronomie innerorts

sehr ruhige Nutzung

- Einrichtungen des Kurbetriebes Horumersiel

Die gewählten Abstände, die WEA zu Siedlungsnutzungen einhalten müssen (als „hartes“ Kriterium) bzw. sollen (als „weiches“ Kriterium“) beruhen auf den folgenden Überlegungen.

- Zu den Siedlungsnutzungen sollte mindestens ein Abstand, der der mind. zweifachen Anlagenhöhe entspricht, eingehalten werden, um eine „optisch bedrängende“ Wirkung der WEA auf Bewohner und Nutzer in der Regel auszuschließen (so z.B. OVG Lüneburg 17.7.2012).
- Immissionsschutz Lärm

Bei der Bestimmung des Abstandes zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzung als hartes Ausschlusskriterium wurden darüber hinaus Modellrechnungen einer einzelnen WEA mit den oben genannten Werten zu Hilfe genommen.

Nachtwerte	Schalleistungspegel 102 dB(A) wird eingehalten in m	Schalleistungspegel 108 dB(A) wird eingehalten in m
WR / Kurbetrieb 35 dB(A)	700	1000
WA 40 dB(A)	500	650
MI/MD 45 dB(A)	300	450

Um die Prüfung der Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie im Bereich „harte Ausschlusskriterien“ nicht vorab zu stark einzuengen, wurden Abstände berücksichtigt, die bei der Errichtung von nur einer WEA mit einem Schalleistungspegel von 102 dB(A) einzuhalten wären.

Abstände in m zu	„hartes“ Kriterium	„weiches“ Kriterium
WR / Kurbetrieb	700	1000
WA Campingplätze	500	700
MI/MD Außenbereich	300	500

Die Abstände als „weiche“ Kriterien stellen darüber hinaus einen vorsorgenden Abstand in Hinblick auf Immissionsschutz dar. Die Werte rechts in der Tabelle mit den Schallpegeln zeigen, dass diese Abstände eher zurückhaltend angewendet wurden, da bei der Errichtung eines Windparks mit mehreren WEA voraussichtlich größere Abstände erforderlich werden. Angesichts der an der Küste besonders guten Windbedingungen möchte die Gemeinde Wangerland aber Möglichkeiten suchen, dieses Potential zu nutzen. Das Repowering im Windpark Bassens hat gezeigt, dass auch bei schallreduziertem Betrieb noch akzeptable Energieleistungen erzielt werden können.

Keine Schutzabstände wurden zu Nutzungen vorgesehen für Flächen, auf denen dauerhafter Aufenthalt in der Nacht oder ein höherer Schutzanspruch nicht zu erwarten ist:

- öffentliche Grünflächen
- Gewerbegebiete
- Flächen für Gemeinbedarf
- Flächen für Versorgungsanlagen
- wenig störeffindliche Sondergebiete (s.o.)

Es sei hier betont, dass diese Pauschalwerte bei einer konkreten Anlagenplanung nicht zur Anwendung kommen, sondern dass im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen und technischen Bedingungen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nachzuweisen ist.

3.1.2 Karte 1b

Bei der Betrachtung der Schutzabstände in der Karte 1b wurden Anlagentypen mit 200 m Gesamthöhe angenommen und folgender Schutzabstand berücksichtigt:

- Zu den Siedlungsnutzungen sollte mindestens ein Abstand, der der mind. zweifachen Anlagenhöhe entspricht, eingehalten werden, um eine „optisch bedrängende“ Wirkung der WEA auf Bewohner und Nutzer in der Regel auszuschließen (so z.B. OVG Lüneburg 17.7.2012).

Auf weitere Betrachtungen zum Lärmschutz wurde in dieser Betrachtung zum Vergleich verzichtet, in der noch weitergehenden Annahme, dass ein WEA Betrieb mit leiseren Anlagen oder der Einsatz schallreduziertem Betrieb kaum abzuschätzen ist.

3.2 Natur und Landschaft

Ausschlussflächen im Bereich Naturschutz und Landschaftsschutz sind die gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützten Naturschutzgebiete. In der Gemeinde Wangerland befinden sich nur zwei relativ kleine Naturschutzgebiete (WE 095 Fischhausen Graureiherkolonie, WE 130 Wiesenbatterie Schillig). Die Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Europ. Vogelschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile in der Gemeinde Wangerland sind als "harte" Ausschlussflächen zu betrachten.

Das große Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 123 Wangerland Binnendeichs ist identisch mit dem FFH-Gebiet / Europ. Vogelschutzgebiet VO2 Wangerland Binnendeichs. Die Verordnung des Landkreises Friesland von 2008, die das Schutzgebiet in nationales Recht überführt hat, nennt in § 2 folgenden Schutzgegenstand und Schutzzwecke:

- (1) *Das im Naturraum Ostfriesische Seemarschen und Inseln gelegene Gebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte, weitgehend offene und gehölzarme Marschflächen. Es grenzt im Norden unmittelbar an das Wattenmeer, das sich mit einem Salzwiesensaum an den Hauptdeich anschließt. Die westlichen Teilgebiete Elisabethgroden, Neu Augustengroden, Friedrich-Augustengroden, Sophiengroden und Friederikengroden gehören zur ehemaligen Harlebucht. Das Teilgebiet Minsener Hammrich gehört zur Wangerländer Alten Marsch während die beiden östlichen Teilgebiete Ostergroden und Schilliger Ostergroden zur östlichen Wangerländer Jungen Marsch gehören.*
- (2) *Das Gebiet ist als großflächig offener Raum in unmittelbarer Nachbarschaft des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer erhalten und größtenteils störungsfrei. Das Gebiet Wangerland - binnendeichs ist einer der wichtigsten Brutplätze für die Wiesenweihe und es hat herausragende Bedeutung als Hochwasserrastplatz insbesondere für Limikolen und Möwenarten.*
- (3) *Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung großflächiger und offener Rastgebiete für durchziehende Vogelarten in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den Nahrungsgebieten im Wattenmeer sowie die Sicherung der Marschenbereiche mit ihrer besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.*
- (4) *Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.....*
- (5) *Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Landschaftsschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch*

1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume für die wertbestimmende Brutvogelart Wiesenweihe in den Teilgebieten Elisabethgroden, Neu-Augustengroden, Friedrich-Augustengroden, Friederikengroden, und Sophiengroden, im Einzelnen durch
 - a. Schutz der Wiesenweihennester auf landwirtschaftlichen Flächen,
 - b. Offenhaltung der Landschaft,
 - c. Erhaltung der Störungsfreiheit,
 - d. Freihaltung von Bebauung,
 2. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume für die wertbestimmende Gastvogelart Goldregenpfeifer, im einzelnen durch
 - a. Offenhaltung der Landschaft,
 - b. Erhaltung der Störungsfreiheit,
 - c. Freihaltung von Bebauung,
 - d. Erhaltung und örtliche Verbesserung des Grundwasserstands,
 - e. Erhaltung des Acker – Grünlandverhältnisses.
 3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes für die wertbestimmenden Zugvogelarten Rotschenkel, Pfeifente, Kiebitzregenpfeifer, Kiebitz, Großer Brachvogel, Dunkler Wasserläufer, Lachmöwe und Sturmmöwe, im einzelnen durch
 - a. Offenhaltung der Landschaft,
 - b. Erhaltung der Störungsfreiheit,
 - c. Freihaltung von Bebauung,
 - d. Erhaltung und örtliche Verbesserung des Grundwasserstands,
 - e. die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen,
 - f. die Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern,
 - g. die Erhaltung des Acker - Grünlandverhältnisses.
 4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung der im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten Kiebitz und Rotschenkel in den Teilgebieten Elisabethgroden sowie Minsener Hammrich.
- (6) Weitere Erhaltungsziele sind die Sicherung der offenen Flächen mit ausreichender Größe und großen Abständen zu störenden vertikalen Strukturen, die Erhaltung unverbauter Korridore zwischen dem Watt und Binnenlandflächen, die Erhaltung der größtmöglichen Störungsfreiheit der Rastgebiete sowie die Erhaltung von Brut- und Nahrungsflächen mit hoher Bodenfeuchtigkeit.

§ 3 der Verordnung untersagt u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen. Freigestellt sind nach § 4 zwar privilegierte Vorhaben im Außenbereich, aber nur aus betrieblichen und immissionschutzrechtlichen Gründen. Befreiungen von der Verordnung können erteilt werden, wenn ein Versagen zu einer nicht beabsichtigten Härte führen oder Gründe des Allgemeinwohls dafür sprechen. Insbesondere letzteres kann für die Errichtung von WEA vor dem Hintergrund einer europäischen Schutzgebietskulisse nicht geltend gemacht werden.

Die Freihaltung der noch offenen Landschaft in der direkten Nachbarschaft zum Nationalpark Nds. Wattenmeer stellt hier ein sehr hohes zu schützendes Gut dar und ist unter den besonderen Schutzziele jeweils unter den oben genannten Punkten a-c mehrfach ausdrücklich genannt. Extra genannt wird in der Verordnung auch, dass vertikale Strukturen diesen Raum erheblich stören würden. Dies muss naturgemäß für über 100 m hohe bauliche Anlagen mit drehenden Flügeln besonders gelten. Dem Bestreben zur Freihaltung der Landschaft aus Gründen des Vogelschutzes würde die Errichtung von WEA eindeutig entgegen stehen, da Flächen für Offenlandarten unattraktiv werden und durch die Störung eine Vertreibungswirkung einsetzen würde. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befinden sich außerdem weite Flächen, auf denen die Sicherung von Grünland, Wiederherstellung von Grünland und Herstellung von ex-

tensiv genutztem Grünland als Kompensationsmaßnahme für die Errichtung des Windparks Bassens betrieben wird. Damit wird die Eignung der Flächen für Wiesenvögel besonders gesichert und unterstützt und der europäische Schutzgedanke umgesetzt. Die Errichtung von WEA würde diese Maßnahmen unterlaufen.

Der Landkreis Friesland hat als Untere Naturschutzbehörde außerdem mitgeteilt, dass Genehmigungen für WEA innerhalb des LSG FRI 123 nicht erteilt würden, da Schutzziel und Verordnung dagegen sprechen (Besprechung am 21.07.2014).

Bei den übrigen kleineren LSG (FRI 115 Ziallerns, FRI 70 Groß Scheep) sowie den geschützten Landschaftsbestandteilen GLB 18 – 22 handelt es sich um gleichzeitig denkmalgeschützte (Bau- oder Bodendenkmale) Hofanlagen oder Siedlungen (Wurten) mit typischen Gehölzstrukturen. Die Verordnungen zu den GLB bzw. LSG untersagen die Errichtung von baulichen Anlagen. Befreiungen in besonderen Fällen (§ 3 der VO zu GLB 18 - 22) sind zu versagen, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes (vor schädigenden Einflüssen bewahren und nachhaltig sichern) nicht verhütet oder ausgeglichen werden können. Da in diesen kleinen Bereichen die Belange Naturschutz, Denkmalschutz und Immissionsschutz der Errichtung von WEA entgegenstehen, werden die Flächen als „harte“ Ausschlussflächen betrachtet.

Zu diesen eigentlichen Schutzbereichen werden aus Vorsorgegesichtspunkten Abstandszonen freigehalten. Diese „weichen“ Abstände wurden, wenn bekannt, nach den Empfindlichkeiten der jeweils in den Gebieten wertbestimmenden Arten anhand der Empfehlungen des NLT-Papiers gewählt. Sonst wurde ein pauschaler Schutzabstand von 200 m angenommen.

- Naturschutzgebiet WE 095 Fischhausen Graureiher 1000 m
- Naturschutzgebiet WE 130 Wiesenbatterie Schillig 1000 m
- Landschaftsschutzgebiet FRI 123 Wangerland Binnendeich Wiesenweihe 1000 m
- FFH-Gebiet Teichfledermaushabitat 300 m

Bei allen kleineren Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich um Gehölzbereiche, Alleen, die zu einzelnen Hofanlagen oder zu einem Dorf (Ziallerns) gehören. Da diese Wohnstandorte mit dem Abstand von 300m (Karte 1) bzw. 500 m (Karte 2) umgeben sind, ergibt sich hier ein größerer Abstand als 200 m zu den geschützten Bereichen. Bei weiteren Planungen sind die Abstände jeweils im Einzelfall zu überprüfen.

Als harte Ausschlussflächen sind wegen ihrer internationalen naturschutzfachlichen Bedeutung Europäische Vogelschutzgebiete und der Nationalpark Wattenmeer eingestuft worden. Entsprechend der Empfehlungen des NLT-Papiers werden Abstände von 1000 m nach wertbestimmenden Arten um diese Fläche als „weiche“ Ausschlussflächen vorsorgend angenommen. Die Gemeinde bleibt hier auch vorsorgend bei dem Schutzabstand von 1000 m zur Graureiherkolonie Fischhausen, so wie er im NLT Papier 2011 empfohlen wurde, da es sich um ein Naturschutzgebiet handelt und die Untere Naturschutzbehörde die Bedeutung des Gebietes bestätigt hat.

Bei den naturschutzfachlich wertvollen Flächen kommt es vielfach zu Überlagerungen verschiedener Eigenschaften bzw. Abstände, so dass insbesondere im Küstenbereich der weitergehende Abstand von 1000 m meist den Flächenbegrenzungen der Potentialflächen zugrunde liegt.

Größere Gewässer wurden ebenfalls als "harte" Ausschlussflächen definiert. Es handelt sich hierbei, im Wesentlichen um den Hooksierler Binnenhafen („Hooksmeer“), der als Hafen gewid-

met ist und gem. Verordnung der Unterbringung und zum Betrieb von Segel- und Motorbooten, von Krabben- und Muschelkuttern der ortsansässigen Fischer und sonstiger Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte als öffentliche Einrichtungen dient (Verordnung des Landkreises Friesland von 2004). Erholungs- und Freizeitwecken dient das nach Kleinentnahme neu entstandene Gewässer nördlich von Hohenkirchen („Wangermeer“). Direkt neben dem Gewässer befindet sich Wohnnutzung zum Dauerwohnen und als Ferienwohnen, so dass die Errichtung von WEA hier ebenfalls ausgeschlossen ist. Beide „Meere“ sind außerdem lt. RROP regional/überregional bedeutsame Erholungsschwerpunkte.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangerland befinden sich einige Flächendarstellungen „Flächen für Natur und Landschaft“ sowie „Grünflächen“. Diese Darstellung und die Zielsetzung zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft widersprechen einer möglichen Errichtung für WEA, so dass diese Flächen als „harte“ Ausschlussflächen gewertet wurden.

Die einzige Waldfläche (so auch dargestellt im FNP) im Gemeindegebiet liegt südlich des Hooksmeeres in Hooksiel. Zwischen der Wasserfläche und der Waldfläche ist im FNP eine Grünfläche geplant. Die Grünfläche ist teilweise als Vorrangfläche für Natur und Landschaft, der Wald als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft und als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft im RROP dargestellt. In der benachbarten Grünfläche enthalten sind mehrere gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

Zu Nutzungen in Wäldern formuliert das RROP das Ziel D 3.3 „Erhebliche oder dauerhafte Eingriffe in die vielfältige Leistungsfähigkeit speziell zusammenhängender, großflächiger Waldgebiete in Friesland, sind aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die Waldfunktionen wie ruhige Erholung, Trinkwasserschutz sowie die ungestörte Entwicklung der Artenvielfalt grundsätzlich zu unterlassen“. Der Landkreis Friesland ist ein extrem waldarmer Landkreis (5,7 %, zum Vergleich Niedersachsen 24,3%), so dass der Schutz vorhandener Waldflächen einen hohen Stellenwert hat. Da hier auch geschützte Bereiche und Erholungsbereiche angrenzen, kommt dem Wald in Hooksiel eine besondere Bedeutung zu. Die Flächen, in denen sich geschützte Bereiche befinden und Vorrangdarstellungen werden als mögliche WEA-Standorte grundsätzlich ausgeschlossen („hartes“ Kriterium“). Die verbleibende Waldfläche, in der theoretisch vielleicht eine WEA errichtet werden könnte, wird mit in die Bilanzierung der Karte 1 berücksichtigt, aber bei der weiteren Betrachtung in Karte 2 als „weiche“ Ausschlussfläche behandelt.

Folgende Gebiete/Anlagen wurden nach Überprüfung nicht kartiert:

- Flächen mit Bedeutung für Fledermäuse (größere hochwertige Bereiche sind nicht bekannt (bei Landkreis Friesland und Nds. Umweltkarten; im späteren Planungsfall kleinräumige Überprüfung erforderlich)
- Für Brutvögel und Gastvögel wertvolle Bereiche: keine der nach dem ersten und zweiten Untersuchungsschritt gefundenen Flächen liegt in einem international bis regional wertvollen Bereich lt. Nds. Umweltkarten. Auch die Auswertung der letzten Zählergebnisse 2007-2013 für den Landkreis Friesland zeigen nur vorläufige Wertigkeiten, die nicht als abschließende Kriterien angenommen werden können.

3.3 Verkehrsanlagen und sonstige Infrastruktur

Weiterhin werden auch verschiedene Einrichtungen der technischen Infrastruktur samt der mindestens erforderlichen Schutzabstände als Ausschlussflächen hinzugenommen.

Zu den klassifizierten Straßen sind zunächst die Bauverbotszonen von 20 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gem. § 24 NStrG bzw. § 9 FStrG (Bundesautobahnen verlaufen nicht im Gemeindegebiet oder entlang der Gemeindegrenze) als „harte“ Ausschlusskriterien einzuhalten. Dazu wird entsprechend der Planungspraxis der von den Straßenbaubehörden geforderte Schutzabstand von 150 m (ca. Kipphöhe) als „weiches“ Kriterium berücksichtigt.

An Hochspannungsleitungen können WEA theoretisch so nah heranrücken, dass die Flügelspitzen die Seile nicht berühren (daher Rotorradius als „hartes“ Kriterium), praktisch werden jedoch von den Leitungsträgern gem. DIN EN 50341 größere Abstände (Rotordurchmesser + 50 m) verlangt, die als „weiche“ Abstände im Plan eingetragen werden.

Der Verlauf des Deiches selbst wurde als „hartes“ Kriterium bewertet, da die Errichtung einer WEA dem Deich schadet und damit dem Hochwasserschutz zuwiderläuft. Gem. § 16 Nds. Deichgesetz ist mit baulichen Anlagen landseits ein Abstand von 50 m zum Deich einzuhalten, da evtl. Befreiungen erteilt werden könnten, wurde dieser Abstand als „weiches“ Kriterium angewendet.

Entlang der vorhandenen Gasleitung wurde ein Vorsorgeabstand von 30 m beidseits als „weicher“ Abstand festgelegt, da mindestens dieser Abstand üblicherweise vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) oder den Leitungsbetreibern gefordert wird.

Aufgrund der Aufstellung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII-1 „Windpark Bassens“ ist der Gemeinde Wangerland der Verlauf der militärischen Richtfunkstrecke Wangerland-Wilhelmshaven mit den dazu geforderten Abständen von 2x100 m bekannt. Beim Repowering im Windpark Bassens mussten diese Abstände eingehalten werden, daher wird dieser Abstand entlang der Strecke als „hartes“ Kriterium angesetzt.

Weitere militärische oder private Richtfunktrassen wurden nicht berücksichtigt, da Informationen dazu von den Betreibern erst bei Nachfragen zu konkreten Vorhaben mitgeteilt werden.

An der nordwestlichen Gemeindegrenze liegt der Sonderlandeplatz Harlesiel, bei dem es sich nicht um einen öffentlichen Landeplatz handelt. Nach Auskunft der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als zuständige Luftfahrtbehörde ist ohne konkretes Vorhaben ein pauschaler Schutzbereich für die Errichtung von baulichen Anlagen zu beachten. Dieser beträgt in Verlängerung der Start- und Landebahn das 20fache der Anlagenhöhe und seitlich die 5fache Anlagenhöhe. Bei 150 m hohen Anlagen macht das einen Abstand von 3000m/750m. In diesem Abstand wurden auch bisher keine WEA errichtet. Dieser Schutzabstand wird als „weiches“ Kriterium einbezogen.

3.4 Regionales Raumordnungsprogramm

Als weitere entgegenstehende Belange zur Errichtung von WEA werden die Aussagen des RROP für den Landkreis Friesland herangezogen. (siehe dazu Abbildung im Anhang)

Die im RROP 2003 des Landkreises Friesland dargestellten Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden als „harte“ Ausschlussflächen gewertet, da es sich hierbei um bereits unter Schutz stehende oder hochwertige Teile von Natur und Landschaft handelt, wo davon ausgegangen werden kann, dass Vorhaben für WEA hier nicht genehmigungsfähig wären.

Es wird aus den Erläuterungen zum RROP ersichtlich, dass die Thematik der Windenergienutzung bei der Planung nicht nur im Themenbereich Energie, sondern auch bei Natur und Landschaft sowie Erholung ausdrücklich berücksichtigt wurde.

Das RROP stellt in der Gemeinde Wangerland Vorrangflächen für ruhige Erholung und Vorrangflächen für intensive Erholung dar. Da ein Schwerpunkt der Nutzungen und der gemeindlichen Entwicklung im Bereich Freizeit und Tourismus liegt, werden die so dargestellten Flächen als „weiche“ Ausschlusskriterien in das Suchverfahren aufgenommen. Auch wenn nicht eindeutig geklärt ist, ob und wie Erholungssuchende und Touristen WEA als störend empfinden, so sollen doch vorsorgend die Bereiche, die im RROP für Freizeit und Erholung vorrangig festgelegt wurden, von Belastungen der Landschaft und durch Lärm von WEA freigehalten werden. Das RROP sieht für Gebiete für ruhige Erholung ein ungestörtes Erleben der Natur vor und störende Nutzungen sind fernzuhalten.

Die Vorsorgeflächen Grünlandbewirtschaftung, Natur und Landschaft sowie Erholung werden in der weiteren Untersuchung bei der Beurteilung der Eignung der einzelnen Potentialflächen berücksichtigt, da die öffentlichen Belange, die mit den Vorsorgedarstellungen verbunden sind, einer gemeindlichen Abwägung zugänglich sind. Beeinträchtigungen sind möglichst zu vermeiden. Liegen schwerwiegende andere Belange vor, die für eine Errichtung von WEA in Vorsorgegebieten sprechen, so kann bei den konkurrierenden Belangen der Vorsorgeaspekt zurückgestellt werden. So überlagert die Vorsorgedarstellung Erholung weite Teile des Gemeindegebietes. Bei der Darstellung stand die Qualität des Landschaftsbildes im Vordergrund. Es handelt sich bei dem Planungsmaßstab aber um großflächige, auf einzelne Standorte bezogen undifferenzierte Aussagen mit einer groben Abgrenzung.

3.5 Prüfung „substantieller Raum“

Überblick Flächengrößen

In den **Karten 1 und 1b** (siehe Anhang), die sich nur hinsichtlich der Abstände zu Bauflächen und Einzelhäusern im Außenbereich unterscheiden, werden die Flächen dargestellt, die unstrittig als "harte" Ausschlussflächen eingestuft werden können. Dabei ist zu betonen, dass bei der Einstufung in diese Kategorie sowie bei der Festlegung der Schutzabstände im Zweifel eher weniger Ausschlussflächen definiert wurden, um nicht frühzeitig eine zu starke Einschränkung der Flächen, die theoretisch für Windenergieanlagen genutzt werden könnten, vorzunehmen.

Zur Größenermittlung der Flächen in Karte 1 und 1b wurden Flächen mit einem Durchmesser von mind. 100 m berücksichtigt, da auf kleineren Flächen keine z.Zt. marktüblichen WEA errichtet werden könnten. Es verbleiben die Teile des baurechtlichen Außenbereiches, die in der Gemeinde für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung ständen, wenn die Gemeinde auf die Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten würde.

	Karte 1	Karte 1b
Flächenpotential	3749 ha	1846 ha
(Darin enthalten Waldfläche	103 ha	93 ha)

Der Windenergienutzung muss bei der gemeindlichen Planung in ihrem Gemeindegebiet „substantieller Raum“ gegeben werden (nach BVerwG Urteilen vom 17.12.2002 und 13.12.2012), um nicht dem Vorwurf einer „Verhinderungsplanung“ gegenüber einer eigentlich im Außenbereich privilegierten Nutzung zu unterliegen. Um einen Eindruck über die Größenverhältnisse der ermittelten Flächen zu erhalten, zeigt die folgende Tabelle im Vergleich verschiedene Größenordnungen auf, die alleine nichts über die gemeindenspezifischen Möglichkeiten zur Schaffung von Flächen für die Windenergienutzung aussagen.

vom Potential	Karte 1	Karte 1b
10%	374,9 ha	184,6 ha
15%	562,3 ha	276,9 ha
20%	749,8 ha	369,2 ha
darin enthalten WP Bassens	177 ha	151ha

(Flächengrößen nach den Kriterien der Karte 1 und 1b; die Flächengröße des Bebauungsplanes Nr. XIII-1 Windpark Bassens beträgt 177 ha, der 74. FNP-Änderung (WP Bassens Erweiterung) 27 ha, zusammen 204 ha)

Der Vergleich der Werte aus Karte 1 und Karte 1b zeigt den großen Einfluss, den die zu baulicher Nutzung (im Wesentlichen Wohnnutzung) vorgesehenen Abstände auf die Ermittlung des Flächenpotentials in der Gemeinde haben, da sich die Karten nur in dieser Hinsicht unterscheiden (z.B. Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich Karte 1 300 m, Karte 1b 400 m). Die Gemeinde Wangerland weist eine sehr starke Streubebauung von Einzelhäusern im Außenbereich auf, so dass eine Änderung diesbezüglicher Abstände zu deutlich anderen Ergebnissen führt.

Die folgende Tabelle zeigt die Flächengröße für die Potentialflächen aus Karte 2. Es wurden nur Flächen berücksichtigt, in die mindestens 3 WEA mit einem Abstand von 300 m untereinander passen. Auch diese Überlegung beruht auf der Annahme von eher kleineren WEA mit einer Höhe von 150 m. Außerdem werden damit Flächen in der Betrachtung gehalten, die evtl. mit benachbarten Flächen eine Konzentrationswirkung erzielen könnten und das Flächenpotential wird nicht zu stark eingengt.

Bezeichnung	ha
A	21,29
B	70,54
C	16,71
D	22,68
E	40,12
F	24,9
G	18,27
H	19,8
I	33,87
J	15,92
Summe	284,1

Mit diesen Flächengrößen kann der 10 %-Wert aus Karte 1 noch nicht einmal unter „Einsatz“ aller Potentialflächen erreicht werden. Der kleinste Wert von 10 % der Karte 1b wird dagegen schon fast vom Windpark Bassens erreicht.

Die Gemeinde bewegt sich also mit dem nun gefundenen Flächenpotential (dargestellt in Karte 2) im unteren Bereich der oben genannten Werte. Es wurde daraufhin überprüft, ob die an der Küste vorherrschenden, sehr guten Windverhältnisse nicht doch umfangreicher zur Energiegewinnung genutzt werden könnten.

Betrachtung des Flächenpotentials aufgrund der Siedlungsstruktur

Bei der Überprüfung der Kriterien („Stellschrauben“), die zu den Potentialflächen in Karte 2 geführt haben, zeigt sich aber, dass dafür kein Spielraum besteht. Die Gemeinde hat hauptsächlich aus dem von ihr nicht zu beeinflussenden Faktor des Immissionsschutzes keine Möglichkeit, ein größeres Potential zu entwickeln.

Der Grund hierfür liegt in der speziellen Siedlungsstruktur, die die Gemeinde Wangerland prägt. So handelt es sich zwar um ein dünn besiedeltes Gemeindegebiet, in dessen Außenbereich aber stark verstreut eine Vielzahl von einzelnen Wohnhäusern liegen, zu denen bei der Errichtung von WEA Schutzabstände zu halten sind. Auffällig bei der Betrachtung der Karte 1 ist, wie oft die Schutzkreise um einzelne Häuser die Abgrenzung der Potentialflächen bestimmen. Aber auch bei der Karte 2 bestimmen kaum andere Kriterien die Abgrenzung der Potentialflächen.

Das Flächenpotential wird also durch Schutzabstände, die zur Einhaltung der entsprechenden Beurteilungspegel einzuhalten sind, stark eingeengt, obwohl in dieser Untersuchung nicht von den größten und lautesten WEA des modernen Angebotes ausgegangen wird. Die Berücksichtigung solcher Anlagen würde sogar zu einer Erhöhung des Abstandes zu Wohnhäusern im Außenbereich von 500 m auf mind. 600 m in Karte 2 als „weiches“ Kriterium führen, so dass weitere Potentialflächen aus der Untersuchung fielen (z.B. Fläche C und H) und der Anteil am Flächenpotential noch geringer würde. Die Gemeinde hat sich bei dieser Untersuchung also eher am unteren Bereich in Bezug auf Lärmemissionen und Anlagenhöhe orientiert. Auch besonders große Abstände als vorsorgender Immissions- oder Belästigungsschutz wurden nicht bei der Flächenabgrenzung berücksichtigt.

D.h. mehr Raum für die Windenergienutzung kann in der Gemeinde Wangerland aus Gründen des Immissionsschutzes nicht gegeben werden. Diese spezielle Siedlungsstruktur muss bei der Betrachtung des möglichen Potentials zur Errichtung von WEA und beim Ausschluss einer eigentlich privilegierten Nutzung im Außenbereich Berücksichtigung finden und erlaubt eine Orientierung an den unteren Werten des Flächenpotentials der oben gezeigten Tabelle.

Betrachtung des Flächenpotentials unter Berücksichtigung des Naturschutzes

Ein anderer schwerwiegender Belang, der die Einbeziehung weiterer Flächen erschwert, ist die Bedeutung der direkten Küstenbereiche für Naturschutz und Erholung. An der Küste befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet Wangerland binnendeichs mit einer Größe von ca. 1.929 ha, das als LSG FRI 123 gesichert wurde. Wie im Kapitel 3.2 beschrieben, eignet sich dieser Bereich nicht für die Errichtung von Windparks, da Belange des Vogelschutzes auf europäischer Ebene dagegen stehen. Damit fallen große Bereiche aus der Flächenbetrachtung.

Betrachtung des Flächenpotentials unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung

Neben der Anforderung, der Nutzung der Windenergie substantiellen Raum zu geben, hat die Gemeinde noch die ihr übertragene Aufgabe aus dem RROP zur Bereitstellung von mind. 40 MW im Gemeindegebiet zu erfüllen. Im Bestand ergibt sich folgendes Bild:

- 36 MW im Windpark Bassens nach Repowering vorhanden
- ca. 20 MW in Einzelanlagen im Außenbereich vorhanden

D.h. unter Berücksichtigung des WEA Bestandes erfüllt die Gemeinde bereits die ihr von der Regionalplanung übertragene Aufgabe, einen wesentlichen Beitrag zur Gewinnung von Energie aus Wind zu leisten. Als langfristiges Ziel der gemeindlichen Planung (und Anlass dieser Untersuchung) sollen die verstreut stehenden Einzelanlagen allerdings möglichst entfernt werden. Um aber auf 40 MW ohne verstreut stehende Einzelanlagen zu kommen, wären zusätzlich zum Windpark Bassens 1-2 moderne WEA (für 4 MW) ausreichend. Da die bei dieser Untersuchung betrachteten Flächen jeweils mindestens 3 WEA aufnehmen können, könnte die Gemeinde diese Aufgabe also mit lediglich einer weiteren Windparkfläche erfüllen und noch über die regionalplanerische Aufgabe hinaus zusätzliche Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie geben. Die Gemeinde will diese Aufgabe weiter erfüllen und hat in einem ersten Planungsschritt die möglichen Flächen hierfür in dieser Untersuchung bestimmt, um daraus später Darstellungen von Flächen zur Windenergienutzung im FNP vorzunehmen.

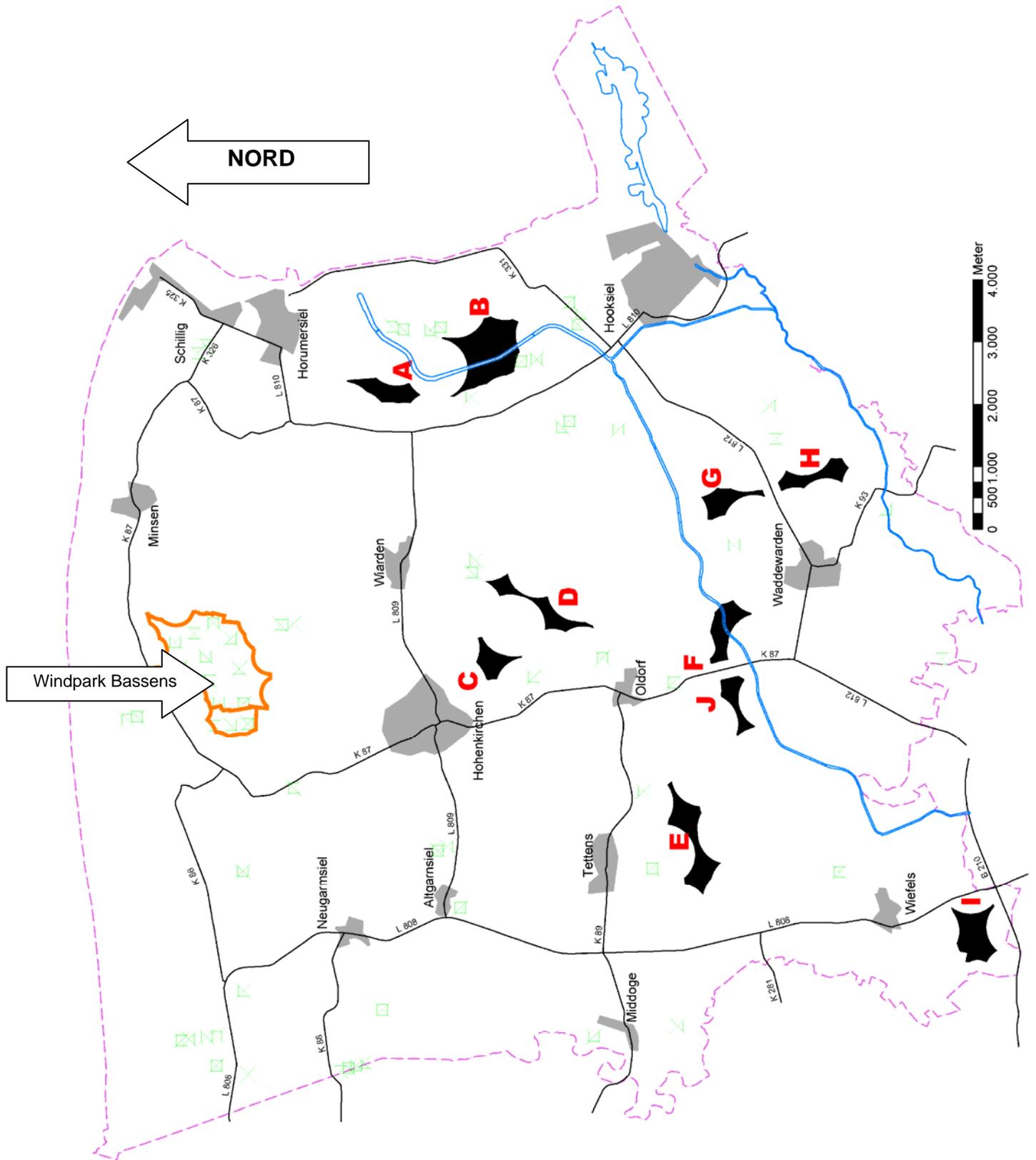
4 Potentialflächen

In der **Karte 2** (siehe Anhang) werden die "harten" und die "weichen" Ausschlussflächen zusammen dargestellt. Im Umkehrschluss ergeben sich hieraus die verbleibenden Potentialflächen. Im Ergebnis der Darstellung der "harten" und "weichen" Ausschlussflächen zeigen sich auf dem Gebiet der Gemeinde Wangerland nur noch 10 Potentialflächen, die Raum für mindestens 3 WEA bei einem pauschalierten Abstand von mind. 300 m untereinander aufweisen. Flächen, die kleiner sind, eignen sich nicht zum Zwecke der Konzentration von WEA und werden daher nicht weiter betrachtet.

Für eine weitere Planung ist zu bedenken, dass die Flächen im Einzelfall nicht in dieser Größe und mit der im Folgenden geschätzten Zahl der WEA bebaut werden können, wenn z.B. Vorbelastungen durch Immissionen vorliegen, andere Abstände aus Gründen des Naturschutzes erforderlich sind oder die Anlagenkonfiguration andere Abstände erfordert.

Bezeichnung	Lage	Flächengröße ha
A	Wiardergroden	21,29
B	St. Joostergroden	70,54
C	südöstl. Hohenkirchen	16,71
D	nordöstl. Oldorf	22,68
E	südl. Pievens	40,12
F	südlich Oldorf	24,90
G	nordwestl. Haddien	18,27
H	nordwestl. Haddien	19,80
I	südl. Versorgungszentrum Wiefels	38,87
J	südlich Oldorf	15,92

Flächenübersicht



4.1 Flächenbeschreibung

Die in Karte 2 identifizierten Flächen werden im Folgenden im Einzelnen entsprechend der folgenden Übersicht beschrieben.

Beispielfläche

Lage	Nächste Ortschaften, Straßen
Größe	Größenangaben gerundet auf ha
Anzahl WEA	mögliche Anzahl WEA geschätzt mit Abständen von mind. 300 m der WEA untereinander
verkehrliche Erschließung	Abstand zu nächstgelegenen klassifizierte Straßen, Gemeindestraßen
Immissionsschutz	Vorbelastungen durch WEA oder gewerbliche Immissionen
RROP	Darstellungen des RROP (siehe Anhang)
Arten und Lebensgemeinschaften	<p>gem. Fortschreibung LRP Biotoptypen unterschieden in 5 Stufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ I geringe Bedeutung ○ II allgemeine bis geringe Bedeutung ○ III allgemeine Bedeutung ○ IV besondere bis allgemeine Bedeutung ○ V besondere Bedeutung <p>-----</p> <p>weitere Angaben LRP, wenn vorhanden</p> <p>-----</p> <p>wertvolle Bereiche Gastvögel Kartierung 2007 - 2013 wertvolle Bereiche Brutvögel Kartierung 2009 – 2013 (Material UNB Landkreis FRI)</p> <p>-----</p> <p>Ergebnisse Kartierungen pg grün 2011 (nur D, G, I, J/E) Brutvögel (Bedeutung/Empfindlichkeit) Gastvögel (Bedeutung/Empfindlichkeit/ Kollisionsrisiko)</p>
Landschaftsbild	<p>gem. Fortschreibung LRP unterschieden in 5 Stufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 1 sehr geringe Bedeutung ○ 2 geringe Bedeutung ○ 3 mittlere Bedeutung ○ 4 hohe Bedeutung ○ 5 sehr hohe Bedeutung <p>ggfs. Vorbelastung des Landschaftsbildes (vorhandene WEA werden nicht betrachtet, da es das Ziel ist, den Außenbereich von WEA freizuhalten)</p>
Erholungsfunktion	<p>Lage in einer touristischen Schwerpunktzone (72. FNP Änderung) (siehe Anhang)</p> <p>touristische Radroute in < 500 m Entfernung, bedrängende Wirkung möglich ((Verlauf der Radwege aus der Freizeitkarte der Gemeinde und des Landkreises, siehe Anhang)</p>
Sonstige Belange	z.B. Besondere Abstände zu Straßen, Gewässern, technischen Anlagen

Flächenbeschreibung

- Abgrenzung der Fläche
- Art der Nutzung
- Besonderheiten auf der Fläche und in der Umgebung

Naturschutzfachliche Informationen

Zur Bedeutung der Flächen für die Avifauna wurden neuere vom Landkreis Friesland im April 2014 zur Verfügung gestellte Daten ausgewertet. Auf die älteren Daten der Nds. Umweltkarten des MU wurde daher nicht zurückgegriffen.

Für einige Flächen liegen Erhebungsdaten durch Kartierungen der pg grün in 2011 vor, die in die Flächenbeschreibung aufgenommen wurden.

In Bezug auf die Bewertung von Arten und Lebensgemeinschaften wurde ebenfalls auf Daten des Landkreises Friesland zurückgegriffen, die dort zur Fortschreibung des LRP erhoben bzw. erstellt wurden.

Zu den Zielaussagen des LRP liegen keine neuen Aussagen des Landkreises vor, so dass hier auf die Aussagen des LRP 1996 zurückgegriffen wurde.

Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung

Einer der wichtigen Entwicklungsbereiche für die Gemeinde Wangerland stellen Tourismus und Erholung dar. Die Gemeinde verfolgt neben einer Sicherung des Erholungsraumes auch das Ziel, touristische Nutzungen und fremdenverkehrliche Schwerpunktzonen in Zukunft zu stärken. Hierbei bildet sich aufgrund der zwei wesentlichen Aktions- und Infrastrukturzentren Hooksiel und Horumersiel-Schillig und der dazwischen bestehenden Verkehrsverbindungen zwangsläufig eine axiale Verbindungszone zwischen diesen Entwicklungspolen aus.

Mit der 72. FNP-Änderung wurden hier die fremdenverkehrlichen Schwerpunktzonen I und II in die vorbereitende Planung der Gemeinde aufgenommen. Die Begründung zur Abgrenzung der Zonen belegt den hohen Stellenwert des Fremdenverkehrs in der Gemeinde Wangerland. In der Begründung zur 72. FNP Änderung Kap.1.1 heißt es: „Im Umfeld der Kurorte (*Horumersiel-Schillig und Hooksiel*) an der Küste kann aufgrund der Erholungsfunktion des Freiraumes und der vorhandenen touristischen Infrastruktur von einer Schwerpunktzone für den Fremdenverkehr gesprochen werden.“ Der Erholungsfunktion des Planungsraumes soll geschützt werden und es sollen möglichst keine Beeinträchtigungen dieser Funktion erfolgen. Dabei steht der Aufenthalt in einer nicht durch technische Anlagen geprägten, typisch friesischen Landschaft als beschauliche Freizeitgestaltung (z.B. beim Radfahren, Spaziergehen) im Vordergrund.

Ein weiterer Schwerpunktbereich für Tourismus hat sich nördlich von Hohenkirchen mit der touristischen Nachnutzung von militärischen Flächen und Flächen des Bodenabbaus etabliert. Weiterhin legt die Gemeinde aber auch Wert darauf, die typische Orts- und Landschaftsstruktur als wichtigen Bestandteil für Erholung weitgehend zu sichern. Der Freihaltung der Landschaft vor weiteren, möglicherweise als störend empfundenen WEA wird daher ein hohes Gewicht

beigemessen. In die einzelne Flächenbeschreibung und Bewertung fließt daher ebenfalls ein, ob sich die Flächen innerhalb der fremdenverkehrlichen Schwerpunktzonen befinden. Weiterhin werden die Darstellungen als Vorsorgegebiet Erholung im RROP ausgewertet, auch wenn durch die großflächige Darstellung wenig standortspezifische Qualitäten erkannt werden können.

4.2 Fläche A

Lage	Östlich L 810 zwischen Wiarder Altendeich und Wiarder Groden
Größe	ca. 21,29 ha
Anzahl WEA	ca. 3 WEA möglich
verkehrliche Erschließung	von L 810 aus; ca. 500 m
Immissionsschutz	Vorbelastungen durch vorhandene WEA möglich
RROP	Vorsorgegebiet für Erholung
Arten und Lebensgemeinschaften	Biotoptypen Wertstufe 1 geringe Bedeutung ----- Ziel LRP: Entwicklung und Wiederherstellung von Vernetzungsstrukturen ----- Gastvögel vorläufig landesweite Bedeutung Brutvögel ohne Darstellung ----- ---
Landschaftsbild	Wertstufe 3
Erholungsfunktion	liegt in einer touristischen Schwerpunktzonen, touristische Radroute im Westen <500 m entfernt
Sonstige Belange	pot. Entwicklungszone Biosphärenreservat

Flächenbeschreibung

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den 500 m-Abständen zum vorsorgenden Immissionsschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich sowie aus der Abgrenzung zu einem Vorranggebiet „Ruhige Erholung“.

Es handelt sich um Marschlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung durch Grünland.

Der offene Grünlandcharakter wird eingengt durch Bebauung entlang der L 810, die vorhandenen WEA und eine Biogasanlage beeinträchtigen das ruhige Landschaftsempfinden.

Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung

Die Fläche liegt in der Zone II (Darstellung der 72. FNP Änderung), die wichtige Funktionen für den Tourismus und die Erholung im Freiraum, beinhaltet. Hier liegen wesentliche Hauptverbindungen für Spaziergänger und Radfahrer und touristische Nutzungen entlang der L 810, die vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen sind. (Kap. 4.2 der 72. FNP- Begründung) Der Kurort Horumersiel liegt nur in ca. 1,5 km Entfernung. Ein Vorranggebiet für ruhige Erholung schließt sich direkt nördlich an die Fläche an.

4.3 Fläche B

Lage	Östlich L 810 zwischen St. Jooster Altendeich und St. Jooster Groden
Größe	ca. 70,54 ha
Anzahl WEA	ca. 9 WEA möglich
verkehrliche Erschließung	von L 810 aus; ca. 500 m Feineburger Weg direkt am Gebiet
Immissionsschutz	Vorbelastungen durch vorhandene WEA möglich
RROP	Vorsorgegebiet für Erholung Vorsorge Natur und Landschaft
Arten und Lebensgemeinschaften	Biotoptypen Wertstufen I - II ----- Ziel LRP: Entwicklungsbereich Wiesenvogellebensraum ----- Gastvögel vorläufig landesweite Bedeutung Brutvögel ohne Darstellung ----- ---
Landschaftsbild	Wertstufe 3
Erholungsfunktion	liegt in einer touristischen Schwerpunktzone, touristische Radroute im Südosten und Westen ca. 500 m entfernt
Sonstige Belange	10 m Abstand mit WEA zum Tief zu beachten pot. Entwicklungszone Biosphärenreservat

Flächenbeschreibung

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den 500 m-Abständen zum vorsorgenden Immissionsschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich. Südlich liegt eine Baugenehmigung für Blockhütten auf dem „Traberhof“ vor, wozu ebenfalls ein Abstand von 500 m eingehalten wird. Im Südwesten reicht der Schutzabstand zum Naturschutzgebiet „Fischhausen“ (Graureiherkolonie) mit 1000 m an die Fläche heran. Die Fläche wird durch das Crildumer Tief geteilt.

Es handelt sich um Marschlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung durch Grünland. Der offene Grünlandcharakter wird eingeengt durch Bebauung entlang L 810, die vorhandenen WEA und eine Biogasanlage beeinträchtigen das ruhige Landschaftsempfinden.

Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung

Die Fläche liegt in der Zone II (Darstellung der 72. FNP Änderung), die wichtige Funktionen für den Tourismus und die Erholung im Freiraum, beinhaltet. Hier liegen wesentliche Hauptverbindungen für Spaziergänger und Radfahrer und touristische Nutzungen entlang der L 810, die vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen sind. (Kap. 4.2 der 72. FNP- Begründung)

Im Süden grenzt touristische Nutzung an, wo auf dem Traberhof Wohnhütten und ein Freizeitangebot mit Pferden vorgehalten werden sollen.

4.4 Fläche C

Lage	südöstlich Hohenkirchen
Größe	ca. 16,71 ha
Anzahl WEA	ca. 3 WEA möglich
verkehrliche Erschließung	K 87 Oldorfer Straße (ca. 700 m)
Immissionsschutz	Vorbelastungen durch vorhandene WEA möglich
RROP	Vorsorgegebiet für Erholung
Arten und Lebensgemeinschaften	Biotoptypen Wertstufe II ----- Ziel LRP: keine Darstellung ----- Gastvögel ohne Darstellung Brutvögel ohne Darstellung ----- --
Landschaftsbild	Wertstufe 2-3
Erholungsfunktion	allg. Erholungsfunktion in der freien Landschaft
Sonstige Belange	keine

Flächenbeschreibung

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich im Norden, Osten und Süden aus den 500 m-Abständen zum vorsorgenden Immissionsschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich und im Westen durch den 700 m-Abstand zur Allgemeinen Wohnnutzung im Siedlungsbereich Hohenkirchen.

Es handelt sich um Marschlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung überwiegend durch Grünland. Der Grünlandbereich ist von tiefliegenden, ständig wasserführenden Gräben durchzogen.

Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung

Ein Teil der Fläche ist zwar als Teil eines Vorsorgegebietes für Erholung ausgewiesen, eine besondere Bedeutung für diese Zwecke ist auf dieser Fläche und deren unmittelbarer Umgebung aber nicht gegeben.

4.5 Fläche D

Lage	Nordöstlich von Oldorf
Größe	ca. 22,68 ha
Anzahl WEA	ca. 4 WEA möglich
verkehrliche Erschließung	K 87 Oldorfer Straße (ca. 1000 m)
Immissionsschutz	Vorbelastungen durch vorhandene WEA möglich
RROP	südlicher Teil Vorsorgegebiet für Erholung
Arten und Lebensgemeinschaften	Biotoptypen Wertstufe I - II ----- Ziel LRP: keine Darstellung ----- Gastvögel ohne Darstellung Brutvögel ohne Darstellung ----- Brutvögel (lokale Bedeutung/Empfindlichkeit gering/mittel/ Kollisionsrisiko gering)
Landschaftsbild	Wertstufe 2-4
Erholungsfunktion	allg. Erholungsfunktion in der freien Landschaft touristische Radroute im Süden <500 m entfernt
Sonstige Belange	10 m Abstand mit WEA zur Poggenburger Leide

Flächenbeschreibung

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den 500 m-Abständen zum vorsorgenden Immissionsschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich.

Es handelt sich um Marschlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung überwiegend durch Grünland. Durch die Fläche fließt die Poggenburger Leide. Die Fläche ist wenig durch Siedlungsgebiete oder vorhandene WEA gestört.

Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung

Ein Teil der Fläche ist zwar als Teil eines Vorsorgegebietes für Erholung ausgewiesen, eine besondere Bedeutung für diese Zwecke ist auf dieser Fläche und deren unmittelbarer Umgebung aber nicht gegeben.

4.6 Fläche E

Lage	Südlich Tettens
Größe	ca. 40,12 ha
Anzahl WEA	ca. 8 WEA möglich
verkehrliche Erschließung	L 808 (ca. 900 m)
Immissionsschutz	Vorbelastungen durch vorhandene WEA möglich
RROP	Vorsorgegebiet für Erholung östlicher Teil Vorsorge Natur und Landschaft westlicher Teil Vorsorge Grünlandbewirtschaftung
Arten und Lebensgemeinschaften	Biotoptypen Wertstufe II <hr/> Ziel LRP: zum Teil im NWB 3 Entwicklungsziel im LRP „Naturschutzwürdiger Bereich Wiesenvogellebensraum“ <hr/> Gastvögel Status offen Brutvögel ohne Darstellung <hr/> Brutvögel (geringe Bedeutung/Empfindlichkeit gering/Kollisionsrisiko für Rohrweihe)
Landschaftsbild	Wertstufe 4
Erholungsfunktion	allg. Erholungsfunktion in der freien Landschaft, touristische Radroute im Osten und Westen <500 m entfernt
Sonstige Belange	keine

Flächenbeschreibung

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den 500 m-Abständen zum vorsorgenden Immissionsschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich.

Es handelt sich um eine weite offene Marschlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung durch Grünland. Die benachbarten Hofanlagen sind nur teilweise mit Gehölzbeständen umgeben. Der Ortsrand von Tettens ist überwiegend gut eingegrünt. Der Landschaftsbereich ist auch bisher kaum durch vorhandene WEA gestört. Innerhalb der Fläche befindet sich eine Fläche für Kompensationsmaßnahmen, die bei einer Anlagenplanung zu berücksichtigen wäre.

Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung

Ein Teil der Fläche ist zwar als Teil eines Vorsorgegebietes für Erholung ausgewiesen, eine besondere Bedeutung für diese Zwecke ist auf dieser Fläche und deren unmittelbarer Umgebung aber nicht gegeben.

4.7 Fläche F

Lage	Südlich Oldorf, östlich K 87
Größe	ca. 24,9 ha
Anzahl WEA	ca. 4 WEA möglich
verkehrliche Erschließung	von K 87 direkt
Immissionsschutz	Vorbelastungen durch WEA möglich
RROP	Vorsorgegebiet für Erholung
Arten und Lebensgemeinschaften	Biotoptypen Wertstufe II ----- Entwicklungsziel im LRP Wiesenvogellebensraum, Entwicklungsbereich Fließgewässer ----- Gastvögel ohne Darstellung Brutvögel ohne Darstellung ----- ---
Landschaftsbild	Wertstufe 4
Erholungsfunktion	allg. Erholungsfunktion in der freien Landschaft
Sonstige Belange	10 m mit WEA zum Crildumer Tief Abstand zur K 87 in der Regel eine Kipphöhe

Flächenbeschreibung

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den 500 m-Abständen zum vorsorgenden Immissionsschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich.

Im Norden liegt ein Vorranggebiet Natur und Landschaft mit einem 200 m Vorsorgeabstand.

Es handelt sich um eine weite offene Marschlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung durch Grünland. Durch die Fläche verläuft von West nach Ost das Crildumer Tief.

Im Süden befindet sich in ca. 500 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet "Nenndorf", dessen besondere Eigenschaft in der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet wie folgt beschrieben wird:

„Die Hälfte des Gebietes liegt auf zwei Wurtten. Beide sind bebaut und als Bodendenkmale geschützt. Auf der nördlichen Wurt liegt ein waldähnlicher Gehölzbestand. Dieser trägt durch seine Eigenschaft positiv zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Alle im Gebiet liegenden Häuser und Höfe sind rundum eingegrünt. Neben dem Hof im Norden befindet sich eine alte, große Blutbuche.“

Zweck der Verordnung ist es, diesen Zustand vor schädigenden und gefährdenden Einflüssen zu bewahren und nachhaltig zu sichern, damit diese weiterhin zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen können. Durch die im Landschaftsschutzgebiet vorhandene Wohnnutzung ergibt sich ein Abstand von 500 m zur Fläche, der nach derzeitigem Kenntnisstand ausreichend ist, um von WEA ausgehende Schäden oder Gefährdungen zu vermeiden.

Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung

Ein Teil der Fläche ist zwar als Teil eines Vorsorgegebietes für Erholung ausgewiesen, eine besondere Bedeutung für diese Zwecke ist auf dieser Fläche und deren unmittelbarer Umgebung aber nicht gegeben.

4.8 Fläche G

Lage	Nördlich L 812 , nordwestlich Haddien
Größe	ca. 18,27 ha
Anzahl WEA	ca. 3 WEA möglich
verkehrliche Erschließung	von L 812 direkt
Immissionsschutz	Vorbelastungen durch vorhandene WEA möglich
RROP	keine Darstellung
Arten und Lebensgemeinschaften	Biotoptypen Wertstufe II ----- keine Angaben im LRP ----- Gastvögel ohne Darstellung Brutvögel ohne Darstellung ----- Brutvögel (lokale – geringe Bedeutung/Empfindlichkeit gering/Kollisionsrisiko gering)
Landschaftsbild	Wertstufe 3
Erholungsfunktion	allg. Erholungsfunktion in der freien Landschaft
Sonstige Belange	keine

Flächenbeschreibung

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den 500 m-Abständen zum vorsorgenden Immissionsschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. der Ortslage Haddien, die im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt ist. Es handelt sich um eine weite offene Marschlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung durch Grünland, die durch Gebäude und gebäudebegleitende Gehölze vertikale Strukturen erhält. Die südlich benachbarte Hofanlage Canarienhausen und die Ortslage Haddien sind historische bauliche Anlagen mit alten Gehölzbeständen zur Eingrünung.

In südwestlicher Richtung befindet sich in ca. 500 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Canarienhausen“, dessen besondere Eigenschaft in der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet wie folgt beschrieben wird:

„Canarienhausen: Eine Allee, hauptsächlich bestehend aus Eschen und Zitterpappeln, führt zum Hof. Der Hof liegt auf einer als Bodendenkmal geschützten Wurt. Zu früheren Zeiten soll sich hier eine Burg befunden haben. Der Hof ist umringt von einem offenen Graben und Bäumen, u.a. von Eschen, Kastanien, Birken und Zitterpappeln. Neben dem Gebäude befindet sich eine Obstwiese.“

Zweck der Verordnung ist es, diesen Zustand vor schädigenden und gefährdenden Einflüssen zu bewahren und nachhaltig zu sichern, damit diese weiterhin zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen können. Ein Abstand von 500 m, der sich sowieso aus dem Schutzabstand zur dort vorhandenen Wohnnutzung ergibt, ist ausreichend um von WEA ausgehende Schäden oder Gefährdungen zu vermeiden.

Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung

Die Fläche ist nicht als Teil eines Vorsorgegebietes für Erholung ausgewiesen. Sie ist in Hinblick auf Erholung/Fremdenverkehr ohne besondere Bedeutung.

4.9 Fläche H

Lage	südlich L 812 , südwestlich Haddien
Größe	ca. 19,8 ha
Anzahl WEA	ca. 4 WEA möglich
verkehrliche Erschließung	von L 812 direkt
Immissionsschutz	Vorbelastungen durch WEA möglich
RROP	Vorsorgegebiet Erholung
Arten und Lebensgemeinschaften	Biotoptypen Wertstufe II
	----- Entwicklungsbereich Wiesenvogellebensraum

	Gastvögel ohne Darstellung Brutvögel ohne Darstellung
	--
Landschaftsbild	Wertstufe 4
Erholungsfunktion	allg. Erholungsfunktion in der freien Landschaft, touristische Radroute <500 m entfernt
Sonstige Belange	Abstand zur K 87 in der Regel eine Kipphöhe

Flächenbeschreibung

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den 500 m-Abständen zum vorsorgenden Immissionsschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. der Ortslage Haddien, die im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt ist. Es handelt sich um eine weite offene Marschlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung durch Grünland, die durch Gebäude und gebäudebegleitende Gehölze vertikale Strukturen erhält.

Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung

Die Fläche ist im RROP als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt. Bei näherer Betrachtung ist die Fläche in Hinblick auf Erholung/Fremdenverkehr allerdings ohne besondere Bedeutung.

4.10 Fläche I

Lage	Nördlich B 210 , westlich L 808 , südlich Abfallwirtschaftszentrum Wiefels
Größe	ca. 33,87 ha
Anzahl WEA	ca. 3-5 WEA möglich, Abstände zu wertvollen Flächen sind zu beachten
verkehrliche Erschließung	von L 808 über Fuhlrieger Allee
Immissionsschutz	Vorbelastungen gewerbliche Nutzung ist zu prüfen
RROP	teilw. Vorsorgegebiet Natur und Landschaft
Arten und Lebensgemeinschaften	Biotoptypen Wertstufen I, II, III
	kein Entwicklungsbereich im LRP
	Gastvögel ohne Darstellung Brutvögel ohne Darstellung (westl. daneben nationale Bedeutung)
	Brutvögel (teilw. landesweite Bedeutung/lokale Bedeutung/ Empfindlichkeit mittel-gering/Kollisionsrisiko gering)

Landschaftsbild	Wertstufe 2 Vorbelastung durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Müllhalde als unnatürliche Erhebung in der Landschaft ○ Bauliche Anlagen der Gewerbebetriebe ○ Verlauf der B 210 mit Brückenbauwerk der L808 ○ größere Anzahl von WEA in der weiteren Umgebung (Windparks der Städte Wittmund und Jever, Einzelanlagen)
Erholungsfunktion	beeinträchtigte Erholungsfunktion wegen Abfallwirtschaftszentrum und Verlauf der B 210
Sonstige Belange	Ob militärische Belange, z.B. Radarstrecken betroffen sind, lässt sich erst im weiteren Verfahren klären.

Flächenbeschreibung

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den 500 m-Abständen zum vorsorgenden Immissionsschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich. Im Norden begrenzt die gewerbliche Nutzung die Flächenausdehnung und im Westen ein 200 m Schutzabstand zu einem Vorranggebiet Natur und Landschaft aus dem RROP des Landkreises Wittmund.

Die Fläche gliedert sich unmittelbar an den Standort des Abfallwirtschaftsbetriebes Wiefels und die daneben befindlichen Gewerbebetriebe an. Die begrünte Müllhalde des Abfallwirtschaftsbetriebes ist als deutliche Erhebung in der sonst ebenen Landschaft auffallend. Die Fläche wird landwirtschaftlich überwiegend als Grünland genutzt. Innerhalb der Fläche befindet sich noch eine leergefallene Hofstelle, die überplant werden kann.

Innerhalb der Fläche befindet sich eine Fläche für Kompensationsmaßnahmen, die bei einer Anlagenplanung zu berücksichtigen wären.

Die hohe Bedeutung für die Avifauna des Bereiches westlich neben der Potentialfläche wurde durch eine Untersuchung (Avifaunistisches Fachgutachten "Windkrafttestfeld südlich AWZ Wiefels", Büro für Biologie und Umweltplanung Dipl.Biol. Dr. Tim Roßkamp, Dez.2013) bestätigt. In diesem Zusammenhang wurde auch gutachterlich geklärt, dass unter Berücksichtigung bestimmter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen die Errichtung von WEA auf der Fläche I aber möglich ist.

Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung

Das Landschaftsbild ist wegen der vorhandenen Deponie und der gewerblichen Nutzungen bereits stark beeinträchtigt. Für die Erholung hat die Fläche keine Bedeutung.

4.11 Fläche J

Lage	Südlich Oldorf, östlich K 87
Größe	ca. 15,92 ha
Anzahl WEA	ca. 3 WEA möglich
verkehrliche Erschließung	von K 87 direkt
Immissionsschutz	Vorbelastungen durch WEA möglich
RROP	Vorsorgegebiet für Erholung Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung
Arten und Lebensgemeinschaften	Biotoptypen Wertstufe II ----- Entwicklungsziel im LRP Wiesenvogellebensraum ----- Gastvögel ohne Darstellung Brutvögel regionale Bedeutung ----- Brutvögel (geringe Bedeutung/Empfindlichkeit gering/Kollisionsrisiko für Rohrweihe)
Landschaftsbild	Wertstufe 4
Erholungsfunktion	allg. Erholungsfunktion in der freien Landschaft
Sonstige Belange	Abstand zur K 87 in der Regel eine Kipphöhe

Flächenbeschreibung

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den 500 m-Abständen zum vorsorgenden Immissionsschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich.

Es handelt sich um eine weite offene Marschlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung durch Grünland. Am nördlichen Rand der Fläche befindet sich eine Fläche für Kompensationsmaßnahmen, die bei einer Anlagenplanung zu berücksichtigen wäre.

Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung

Ein Teil der Fläche ist zwar als Teil eines Vorsorgegebietes für Erholung ausgewiesen, eine besondere Bedeutung für diese Zwecke ist auf dieser Fläche und deren unmittelbarer Umgebung aber nicht gegeben.

4.12 Vorhandener WEA-Bestand als mögliche Potentialflächen

Im Gemeindegebiet stehen im unbeplanten Außenbereich ca. 50 WEA unterschiedlicher Größe und Leistungsstärke (siehe dazu Karte im Anhang). Einige bilden bereits kleine Gruppen von 3 – 4 Anlagen. Diese Anlagen haben zeitlich unbegrenzte Bestandsrechte, soweit die Bau- und Betriebsgenehmigung keine Befristung enthält. Dieser Bestandsschutz wird bauordnungsrechtlich in einem engen Rahmen ausgelegt, so dass nach gegenwärtiger Rechtslage (Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB) im Gemeindegebiet Wangerland an einem vorhandenen Standort keine gänzlich neue Anlage errichtet werden kann. Den Betreibern dieser Anlagen wird damit aber auch ein sog. Repowering direkt an diesen Standorten verwehrt. Instandhaltung und Reparaturen mit Ersatzteilen dürfen die Anlage nicht wesentlich verändern. Bei guter Pflege und entsprechend vorhandenen Ersatzteilen können bestehende Anlagen noch eine lange Zeit betrieben werden.

Keine der vorhandenen Anlagen steht in einer der in der Untersuchung dargestellten Potentialflächen. Dies liegt bis auf wenige Ausnahmen daran, dass die Anlagen in geringeren Abständen zu Wohnbebauung im Außenbereich errichtet wurden, als dies die nun gewählten Schutzpuffer vorsehen.

Die Standorte von vorhandenen WEA im Außenbereich werden daher nicht weiter in die Prüfung von Potentialflächen einbezogen.

5 Flächenbewertung

5.1 Bewertungskriterien

Die für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie in Betracht kommenden Flächen, d.h., die nach Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien im Gemeindegebiet verbleibenden neun Potentialflächen, welche in der **Karte 2** dargestellt sind, sind nunmehr hinsichtlich weiterer Kriterien (Abwägungskriterien) zu bewerten, um eine Flächenauswahl für den Eintritt ein förmliches Verfahren der Bauleitplanung treffen zu können.

Das Auswahlverfahren mündet nach Abwägung aller relevanten Kriterien wie Positivkriterien, Einschränkungen und Restriktionen in eine Empfehlung für die Ausweisung von geeigneten Flächen für Sonderbauflächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan. Die nachfolgend näher erläuterten, für die Gemeinde Wangerland relevanten Abwägungskriterien umfassen sowohl Einschränkungen hinsichtlich der Eignung als Standort für Windenergieanlagen wie auch positive Attribute der zu bewertenden Flächen.

- Beurteilung der Konzentrationswirkung aufgrund der Flächengröße
- Einhaltung regionalplanerischer Vorgaben
- Bedeutung für Arten und Biotope
- Einhaltung Zielvorstellung LRP
- Bedeutung für das Landschaftsbild
- Bedeutung für die Erholungsnutzung

Die Windhöffigkeit wird als standortbezogenes Kriterium für die städtebauliche Planung nicht berücksichtigt. Aufgrund der wenig differenzierten Topographie und der Nähe zur Küste ist von allgemein sehr günstigen Windverhältnissen in der Gemeinde auszugehen. (siehe Karte zur Windkraftnutzungseignung - Referenzertragskriterium nach EEG des Deutschen Wetterdienstes, DWD, Stand: 08/2008) Das Gebiet der Gemeinde Wangerland wird laut Kartierung des DWD als flächendeckend gut geeignet eingestuft, wobei die tatsächlichen Erträge bei über 100 % des Referenzertrages gem. EEG liegen. Da nach dem aktuellen Technikstand von Anlagenhöhen von 150 m und mehr auszugehen ist und da grundsätzlich ausreichende durchschnittliche Windgeschwindigkeiten vorliegen, ist die Windhöffigkeit (durchschnittliches Windaufkommen an einem Standort) als standortbezogenes Bewertungskriterium für die städtebauliche Planung hier nicht von Bedeutung.

Bei der Bewertung werden die einzelnen Flächen bezogen auf die jeweiligen Abwägungskriterien jeweils einzeln hinsichtlich ihrer Eignung für die Windenergienutzung mittels einer dreistufigen Skala betrachtet. Da aufgrund der Flächenauswahl über die „harten“ und „weichen“ Kriterien bereits die Flächen aus der Betrachtung genommen wurden, auf denen erhebliche entgegenstehende Belange die Windenergienutzung ausschließen, verbleiben nur noch Flächen in der Betrachtung, die grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks geeignet

sind. Durch diesen dritten Auswahlsschritt erfolgt eine Wertung, ob die Flächen gut, sehr gut oder weniger gut für die Errichtung von WEA geeignet sind.

Beurteilung der Konzentrationswirkung aufgrund der Flächengröße / Anzahl WEA

Ein Ziel der Planung der Gemeinde ist eine möglichst effektive Konzentration von Windenergieanlagen auf wenige Flächen im Gemeindegebiet (siehe Kapitel 1). Um einen wirkungsvollen Beitrag bei der Erzeugung der erneuerbaren Energien leisten zu können, sollte ein möglichst hohes Leistungspotential auf den Flächen zur Windenergienutzung erzielbar sein. Je Windpark sollten daher mindestens drei Windenergieanlagen möglich sein. Je mehr Anlagen errichtet werden können, desto besser ist die Fläche geeignet.

Auf dieses Kriterium legt die Gemeinde großen Wert. Dem Energiepotential der Flächen wird großes Gewicht beigemessen, um unter Wahrung der Ausschlusswirkung im übrigen Gemeindegebiet auf den Konzentrationsflächen einen möglichst großen Beitrag zur Lieferung von Strom aus Windenergie leisten zu können. Gegenüber den anderen folgenden Kriterien erfolgt daher eine Wichtung der vergebenen Punktzahlen, in dem die Punkte in der dreistufigen Skala von sonst 1-2-3 Punkten zugunsten der größeren Flächen auf 1-3-6 angehoben werden.

geeignet 1 Punkt	gut geeignet 3 Punkte	sehr gut geeignet 6 Punkte
3 WEA	4-6 WEA	über 6 WEA

Fläche	Punkte	Bemerkungen
A	1	
B	6	
C	1	
D	3	
E	6	
F	3	
G	1	
H	3	
I	3	Anzahl abhängig von Schutzabständen zu wertvollen Biotopen, wohl 3-5 möglich
J	1	

Einhaltung regionalplanerischer Vorgaben

Die Windenergienutzung ausschließende Vorgaben wurden in den vorherigen Arbeitsstufen berücksichtigt. Weitere Vorsorgeplanungen des Landkreises, die möglichst nicht durch entgegenstehende Nutzungen (hier Errichtung von WEA) beeinträchtigt werden sollen, sind in der

folgenden Tabelle genannt. Andere Vorsorgedarstellungen sind auf den Potentialflächen nicht betroffen.

geeignet 1 Punkt	gut geeignet 2 Punkte	sehr gut geeignet 3 Punkte
Lage in Vorsorgedarstellung Erholung Vorsorgedarstellung Natur und Landschaft und/oder Vorsorgedarstellung Grün- landbewirtschaftung	Lage in Vorsorgedarstellung Erholung	keine Darstellung für die Fläche

Fläche	Punkte	Bemerkungen
A	2	Vorranggebiet Ruhige Erholung direkt angrenzend
B	1	
C	2	
D	2	
E	1	
F	2	
G	3	
H	2	
I	2	teilw. Vorsorge Natur und Landschaft
J	1	

Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

Hier werden die Bewertungen der Biotoptypen der Fortschreibung des LRP des Landkreises Friesland übernommen. Es handelt sich hier um eine allgemeine Einschätzung der Bedeutung von Lebensräumen. Daraus lassen sich jedoch erste mögliche Einschränkungen bei der weiteren Flächennutzung ablesen. Die fünfstufige Skala wurde aus dem LRP übernommen. Allerdings sind Flächen von besonderer bzw. von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufen IV und V) nicht betroffen.

Für die gefundenen Flächen liegen keine flächendeckenden vergleichbaren Informationen in Hinsicht auf die Bedeutung für die Avifauna vor, die Datenlage ist auch teilweise noch nicht abschließend von den Fachbehörden ausgewertet worden (siehe Flächenbeschreibungen). Daher sind diese Daten nicht zu Bewertung der einzelnen Potentialflächen herangezogen worden.

sehr schlecht geeignet	schlecht geeignet	geeignet 1 Punkt	gut geeignet 2 Punkte	sehr gut geeignet 3 Punkte
von besonderer Bedeutung* V	von besonderer bis allgemeiner Bedeutung* IV	von allgemeiner Bedeutung III	von allgemeiner bis geringer Bedeutung II	von geringer Bedeutung I

* betrifft die Potentialflächen nicht

Fläche	Punkte	Bemerkungen
A	3	
B	2,5	gemittelt, da Wertigkeiten I-II betroffen
C	2	
D	2,5	gemittelt, da Wertigkeiten I-II betroffen
E	2	
F	2	
G	2	
H	2	
I	2	gemittelt, da Wertigkeiten I-III betroffen
J	2	

Zieldarstellung LRP

Die Errichtung und der Betrieb von WEA können bestimmten Zielvorstellungen des Landkreises für die Entwicklung der Landschaft (dargestellt im LRP) entgegenstehen. Hier ist insbesondere die Entwicklung von Wiesenvogellebensräumen zu nennen, für die offene Grünlandbereiche erforderlich sind.

geeignet 1 Punkt	gut geeignet 2 Punkte	sehr gut geeignet 3 Punkte
konkrete Entwicklungsziele	Entwicklungsräume	keine Darstellung

Fläche	Punkte	Bemerkungen
A	2	Entwicklungsraum Vernetzungsstrukturen
B	2	Entwicklungsraum Wiesenvogellebensraum
C	3	
D	3	
E	1	NWB 3
F	2	Entwicklungsraum Wiesenvogellebensraum, Fließgewässer
G	3	
H	2	Entwicklungsraum Wiesenvogellebensraum
I	3	
J	2	teilw. Entwicklungsraum Wiesenvogellebensraum

Landschaftsbild

Hier werden die Aussagen der Fortschreibung des LRP des Landkreises Friesland übernommen. Je hochwertiger das Landschaftsbild ist, desto eher ist davon auszugehen, dass mit der Errichtung von WEA erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden sind. Die Skala aus dem LRP umfasst 5 Wertstufen, wobei für die untersuchten Potentialflächen die Wertstufen 1 und 5 nicht vergeben wurden.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes wurden nicht in die Bewertung eingestellt, da wenig Unterschiede auszumachen sind, zumal wenn man davon ausgeht, dass vorhandene Einzel-WEA nicht als Vorbelastung zu betrachten sind, da es das Ziel der Gemeinde ist, langfristig die Landschaft von Einzelanlagen freizuhalten.. Nur bei der Fläche I liegen einige Vorbelastungen vor. Die Fläche wurde aber auch bei der Bewertung im LRP bereits in eine eingeschränkte Wertigkeit eingestuft.

geeignet 1 Punkt	gut geeignet 2 Punkte	sehr gut geeignet 3 Punkte
hohe Wertigkeit Wertstufe 4	allgemeine Wertigkeit Wertstufe 3	eingeschränkte Wertigkeit Wertstufe 2

Fläche	Punkte	Bemerkungen
A	2	
B	2	
C	2,5	Wertstufen 2-3 werden gleichmäßig berührt
D	3	Wertstufen 2-4 werden berührt, größter Teil der Fläche in 2
E	1	
F	1	
G	2	
H	1	
I	3	Müllhalde als unnatürliche Erhebung in der Landschaft Bauliche Anlagen der Gewerbebetriebe Verlauf der B 210 mit Brückenbauwerk der L808 größere Anzahl von WEA in der weiteren Umgebung (Windparks der Städte Wittmund und Jever)
J	1	

Erholungsfunktion

Einer der wichtigen Entwicklungsbereiche für die Gemeinde Wangerland stellen Tourismus und Erholung dar. Die Gemeinde verfolgt neben einer Sicherung des Erholungsraumes auch das Ziel, touristische Nutzungen und fremdenverkehrliche Schwerpunktzonen in Zukunft zu stärken. Daher legt die Gemeinde Wert darauf, die typische Orts- und Landschaftsstruktur als wichtigen Bestandteil für Erholung weitgehend zu sichern. Der Freihaltung der Landschaft vor weiteren, möglicherweise als störend empfundenen WEA wird daher ein hohes Gewicht beigemessen.

Das ungestörte Erleben der Landschaft bei Radwanderungen ist dabei ein Bewertungskriterium. Weiterhin werden die Darstellungen als Vorsorgegebiet Erholung im RROP ausgewertet, auch wenn durch die großflächige Darstellung wenig standortspezifische Qualitäten erkannt werden können.

Als besonderer Entwicklungsraum für Tourismus sind die Aktions- und Infrastrukturzentren Hooksiel und Horumersiel-Schillig und die dazwischen liegenden Bereiche sowohl an der Küste als auch im Binnenland zu nennen (siehe 72. FNP-Änderung, fremdenverkehrliche Schwerpunktzonen I und II). Die Erholungsfunktion dieses Bereiches soll möglichst vor Beeinträchtigungen, z.B. durch technische Anlagen geschützt werden.

geeignet 1 Punkt	gut geeignet 2 Punkte	sehr gut geeignet 3 Punkte
Vorsorgegebiet Erholung in fremdenverkehrlicher Schwerpunktzone touristische Radroute < 500 m Entfernung	Vorsorgegebiet Erholung, allg. Erholung in der freien Land- schaft	keine Erholungsfunktion

Fläche	Punkte	Bemerkungen
A	1	< 200 m Abstand zu Vorrang ruhige Erholung
B	1	
C	2	
D	1	
E	1	
F	2	
G	2	
H	1	
I	3	
J	1	

Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle sind die Punktebewertungen zusammengefasst und schließlich wurden die Punkte addiert. Dieses Bewertungsschema kann einen Anhaltspunkt dafür geben, welche Flächen am ehesten bei der Suche nach Flächen für die Nutzung der Windenergie geeignet sind. Im Einzelfall können jedoch für einzelne Flächen in einem späteren Bauleitplanverfahren besondere Gewichtungen für oder gegen einzelne Flächen in die Standortabwägung eingestellt werden.

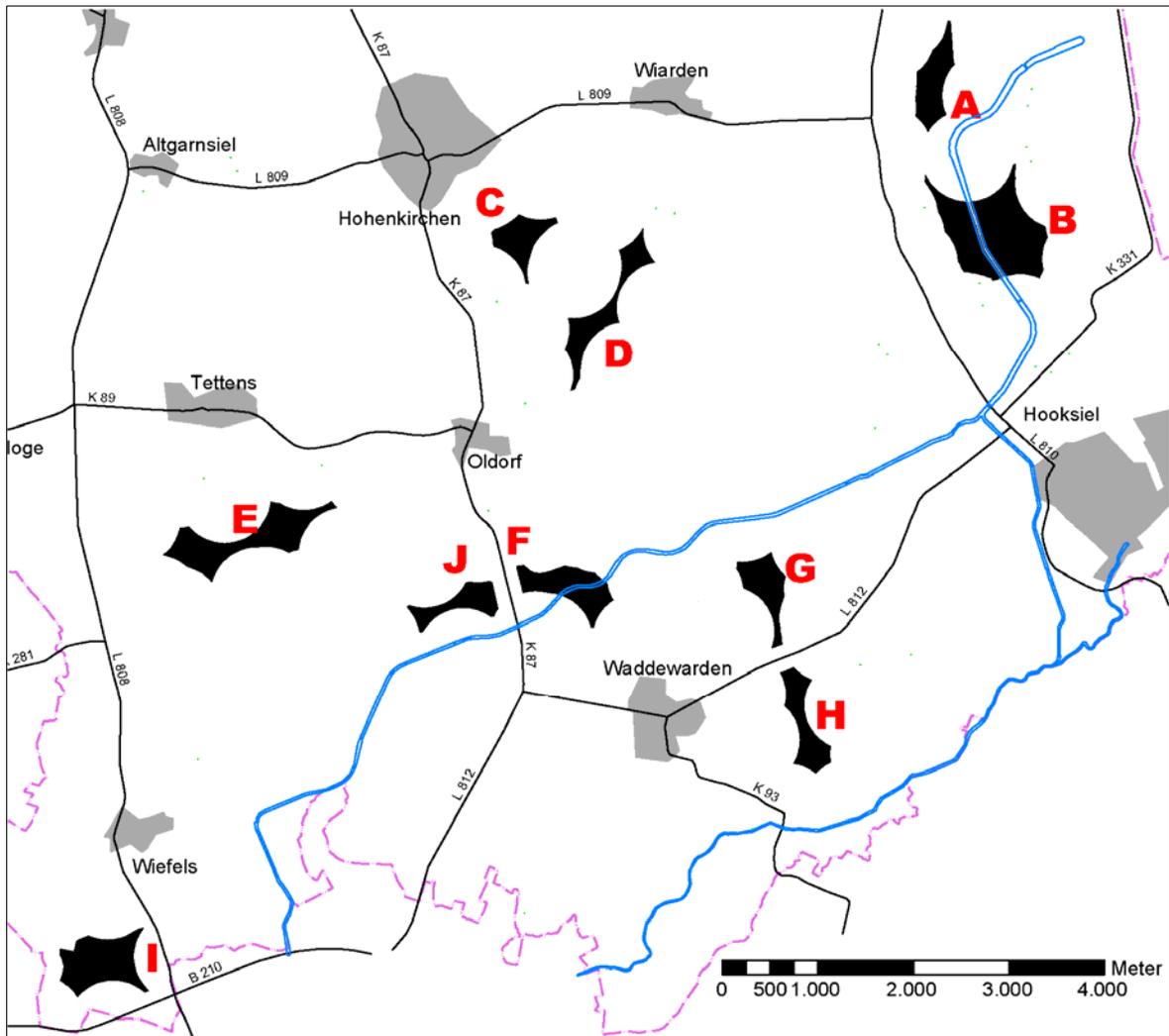
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Flächengröße Anzahl WEA	1	6	1	3	6	3	1	3	3	1
RROP	2	1	2	2	1	2	3	2	2	1
Arten und Lebensgemeinschaften	3	2,5	2	2,5	2	2	2	2	2	2
Zieldarstellung LRP	2	2	3	3	1	2	3	2	3	2
Landschaftsbild	2	2	2,5	3	1	1	2	1	3	1
Erholungsfunktion	1	1	2	1	1	2	2	1	3	1
Summen	11	14,5	12,5	14,5	12	12	13	11	16	8

Darstellung der Reihenfolge nach Punkten:

J	8		sehr gut geeignet
A,H	11		
E,F	12		
C	12,5		
G	13		
B,D	14,5		
I	16		

Minimalwert 6

Maximalwert 21



Flächenübersicht

Nach diesem Bewertungsvorgang stellt sich also die Fläche I in Wiefels als die Fläche dar, die für die Errichtung von WEA sehr gut geeignet ist. Die Fläche ist aufgrund der Vorbelastungen der Landschaft und der geringen Erholungseignung gut geeignet. Im Verfahren zur Darstellung einer Sonderbaufläche für die Windenergienutzung ist wegen der vorhandenen hochwertigen natürlichen Lebensräume zu klären, ob weitere naturschutzfachliche Prüfungen erfolgen müssen.

5.2 Hinweise für das weitere Vorgehen

In der Gemeinde Wangerland wird mit dem Windpark Bassens bereits ein wesentlicher Beitrag zur Gewinnung von Strom aus der regenerativen Energiequelle Wind geleistet. Um dieser klimafreundlichen Energiegewinnung aber größeren Raum zu geben, kann sie weitere Flächen in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Dies könnte z.B. vor dem Hintergrund der Aufgabenzu-

weisung des RROP (mind. 40 MW Leistung aus regenerativer Energie) erfolgen, um diese Aufgabe auch ohne Einzel-WEA im Außenbereich zu erfüllen, da das Freihalten der Landschaft das langfristige Ziel der Gemeinde ist.

Die Gemeinde muss aber für ihre weitere Planung nicht alle (gut) geeigneten Flächen in die Darstellung des FNP übernehmen. Sie kann aus den (gut) geeigneten Flächen auswählen.

Für eine Darstellung oder Festsetzung von Gebieten für die Windenergienutzung sind die Flächenabgrenzungen zu überprüfen, da diese überwiegend pauschaliert festgelegt wurden. Gegenüber naturschutzfachlich geschützten Bereichen wurden Abstände nach Eigenart und Schutzzweck des zu schützenden Bereichs soweit aus vorliegendem Datenmaterial zu erkennen, gewählt. Insbesondere zur Bedeutung der Flächen für die Avifauna sind bei weiteren Planungen Überprüfungen und weitere Erhebungen erforderlich. Die Abgrenzungen aus dem RROP weisen wegen des großen Planungsmaßstabes eine gewisse Unschärfe auf. Bei den Abgrenzungen aus Gründen des Immissionsschutzes sind die tatsächlichen Bedingungen (Anlagenkonfiguration, Vorbelastung, vorhandene Wohnnutzung) entscheidende Faktoren. Bei der folgenden Planung können weitere flächenspezifische Faktoren zu beachten sein (z.B. Denkmalschutz, Freihaltung von Richtfunktrassen).

Bei der Einleitung eines Änderungsverfahrens zur Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung ist jeweils hervorzuheben, dass diese zusätzlich zu den bisher durchgeführten Flächendarstellungen in Bassens (53. und 74. FNP-Änderung) dargestellt werden (i.S.v. § 249 Abs. 1 BauGB). Damit wird sichergestellt, dass bei einer Überprüfung der Planung der Gemeinde die alten Darstellungen ihre Rechtswirkung und damit die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB nicht verlieren.